

Synopse

Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens für Energieanlagen (kantonale Beschleunigungsvorlage) und Aufrechterhaltung der Öffentlichen Baselbieter Energieberatung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 400 | 490
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Version für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
	Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)	
	Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass SGS 400 , Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:	
	6a Kantonales Plangenehmigungsverfahren	
	§ 138a Zweck, Voraussetzungen und Inhalt ¹ Das Plangenehmigungsverfahren dient der Verwirklichung von Energieanlagen mit erneuerbaren Energien, die im öffentlichen Interesse liegen und einen massgeblichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Dazu gehören insbesondere Anlagen zur:	Das kantonale Plangenehmigungsverfahren (kPGV) kommt sowohl beim Neubau als auch bei Erweiterungen und Erneuerungen von Energieanlagen zur Anwendung. Bei den betreffenden Anlagen handelt es sich insbesondere um solche, die aufgrund ihrer Standorte und/oder ihrer Auswirkungen auf Raum und Umwelt grundsätzlich nicht nur einer Baubewilligung, sondern auch einer Anpassung der Nutzungsplanung bedürften. Damit die betreffenden Anlagen gebaut werden dürfen, müssen sie am geplanten Standort zudem standortgebunden sein.

Ausgangslage	Version für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
	a. Wärme- und Stromproduktion; b. Energieumwandlung; c. Energietransport; d. Energiespeicherung. ² Der Regierungsrat legt in der Verordnung für die verschiedenen Energieanlagen Schwellenwerte fest, ab welchen das Plangenehmigungsverfahren anwendbar ist. Er kann das Plangenehmigungsverfahren im Einzelfall auch für Anlagen als anwendbar erklären, welche diese Schwellenwerte nicht erreichen.	Mit Anlagen zur Wärme- und Stromproduktion sind eigenständige Anlagen, wie z. B. Windenergieanlagen, Geothermieanlagen oder Solaranlagen gemeint, mithin solche Anlagen, die nicht mit einem Gebäude (Wohnbauten, Gewerbegebäude, Schulen, Sportbauten, Spitäler, Restaurants, Hallenbäder etc.) verbunden sind. z. B. Wasserstoffelektrolyseure Unter Anlagen zur Energiespeicherung sind z. B. Batteriespeicher, Latentwärmespeicher, Wasserwärmespeicher oder Unterspeicher zu verstehen. Über die Schwellenwerte wird konkretisiert, welche Energieanlagen im öffentlichen Interesse liegen und einen massgeblichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten und damit in den Genuss des kPGV kommen sollen. Die Festlegung der Schwellenwerte erfolgt durch den Regierungsrat auf Verordnungsebene. Im Einzelfall kann der Regierungsrat das kPGV ausnahmsweise aber auch für Anlagen als anwendbar erklären, welche die Schwellenwerte zwar unterschreiten, die aber trotzdem im öffentlichen Interesse liegen und einen gewissen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Falls für eine Energieanlage mit erneuerbaren Energien noch gar kein Schwellenwert festgelegt worden ist, bedarf es hingegen einer Anpassung der Verordnung damit das kPGV zur Anwendung gelangt.

Ausgangslage	Version für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
	³ Mit der Plangenehmigung wird die zulässige Nutzung des Bodens einschliesslich der Erschliessung und der erforderlichen Installationsplätze festgelegt und es werden sämtliche für das Vorhaben notwendigen und in der Kompetenz des Kantons liegenden Bewilligungen, Konzessionen und Enteignungsrechte erteilt. Kommunale Bewilligungen und Pläne sind im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nicht erforderlich. ⁴ Sofern das Vorhaben nach Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979¹⁾ richtplanpflichtig ist, bedarf es einer genügenden Grundlage im kantonalen Richtplan. ⁵ Bei Untergrundnutzungen setzt das Plangenehmigungsverfahren eine Prospektion voraus.	Dieser Absatz umschreibt den Inhalt der Plangenehmigung. Im kPGV werden insbesondere die zulässige Nutzung des Bodens einschliesslich der Erschliessung und der erforderlichen Installationsplätze festgelegt. Ferner werden sämtliche notwendigen und in der Kompetenz des Kantons liegenden Bewilligungen, Konzessionen und Enteignungsrechte erteilt. Dazu gehören z. B. Rodungsbewilligungen und gewässerschutzrechtliche Bewilligungen. Kommunale Bewilligungen und Pläne sind im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nicht erforderlich. Erteilt der Regierungsrat im Rahmen des kPGV eine Plangenehmigung, so umfasst diese neben den kantonalen Bewilligungen auch die Bewilligungen und Verfügungen, die für gewöhnlich bzw. ausserhalb des kPGV von den Gemeinden erteilt werden (z. B. die Anschlussbewilligung an die Kanalisation). Das kPGV ersetzt die Nutzungsplanung mit dem anschliessenden Baubewilligungsverfahren. Dies entbindet das Vorhaben jedoch nicht von einer allfälligen Richtplanpflicht nach Art. 8 Abs. 2 RPG resp. einer Festsetzung im Richtplan durch den Landrat (§ 11 RBG). Für Energieanlagen im Zusammenhang mit Untergrundnutzungen wird eine angemessene Prospektion vorausgesetzt, damit das kPGV zur Anwendung gelangt. Eine Prospektion im mitteltiefen oder tiefen Untergrund benötigt gemäss § 23 Energiegesetz (EnG BL, SGS 490) eine Bewilligung des Regierungsrats. Die Prospektion kann Folgendes umfassen: passive und aktive Seismik, verschiedene Messungen, Oberflächenproben, 3D-Modelle usw.

1) [SR 700](#)

Ausgangslage	Version für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
	§ 138b Durchführung des ordentlichen Verfahrens ¹ Auf Antrag der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers wird anstelle des Plangenehmigungsverfahrens das ordentliche Planungs- und Baubewilligungsverfahren durchgeführt.	Die Projektanten haben die Möglichkeit, anstelle des konzentrierten Plangenehmigungsverfahrens die Durchführung des ordentlichen Planungs- und Baubewilligungsverfahrens zu beantragen. Unter dem ordentlichen Planungs- und Baubewilligungsverfahren wird das heutige Verfahren, mit vorangehender Nutzungsplanung und nachgelagertem Baubewilligungsverfahren verstanden.
	§ 138c Interkantonale Anlagen ¹ Bei Anlagen, die auf dem Gebiet mehrerer Kantone geplant werden, kann der Regierungsrat in Abstimmung mit den übrigen betroffenen Kantonen einen Leitkanton bestimmen. ² Der Leitkanton erteilt die Plangenehmigung für die gesamte Anlage.	Das eidgenössische Energiegesetz (EnG, SR 730.0) sieht vor, dass bei Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse, welche auf dem Gebiet mehrerer Kantone geplant werden (sog. «interkantonale Anlagen»), die beteiligten Kantone einvernehmlich einen Leitkanton bestimmen können (vgl. Art. 14a Abs. 9 EnG). Diese Regelung wurde analog für das kantonale Recht bzw. für das kPGV übernommen. Der Regierungsrat hat gestützt auf diese Bestimmung nicht nur die Möglichkeit, einen anderen Kanton als Leitkanton zu bezeichnen, sondern ist auch befugt, selbst die Rolle des Leitkantons zu übernehmen. Die Entscheidung liegt aber nicht alleine beim Regierungsrat, sondern hat in Abstimmung mit den übrigen betroffenen Kantonen, mithin einvernehmlich zu erfolgen. Der Leitkanton erteilt alsdann die Plangenehmigung für die gesamte Anlage. Die übrigen Kantone haben mit anderen Worten keine Entscheidungsbefugnis mehr.

Ausgangslage	Version für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
	³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Leitkantons.	Tritt der Regierungsrat die Genehmigungskompetenz an einen anderen Kanton ab, so richtet sich das gesamte Verfahren nach den Vorschriften im Leitkanton.
	§ 138d Verfahren zur Vorprüfung und Mitwirkung	Beim neuen kPGV ist eine Vorprüfung zwingend gefordert. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller können bei Bedarf vorgängig zur Vorprüfung beim Kanton Voranfragen einreichen. Gemäss Art. 14a Abs. 1 zweiter Satz EnG haben die Kantone bei Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse dafür zu sorgen, dass die betroffenen Gemeinden frühzeitig in das Verfahren einbezogen werden. Der Bund überlässt es hingegen dem kantonalen Gesetzgeber, ob für die Genehmigung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse im Rahmen von kPGV jeweils auch eine Zustimmung der Standortgemeinden erforderlich ist; nur für den Fall, wo sich das kantonale Recht nicht zu dieser Frage äussert, bestimmt das Bundesrecht, dass die Zustimmung der Standortgemeinden erforderlich ist (vgl. Art. 14a Abs. 2 EnG). Im Kanton Basel-Landschaft soll – ähnlich wie im Kanton Luzern (vgl. § 205a ff. Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern [PBG, SRL Nr. 735]) – für Energieanlagen, für welche das kPGV zur Anwendung gelangt, keine Zustimmung der Standortgemeinden erforderlich sein. Es ist jedoch eine frühzeitige und umfassende Mitwirkung der betroffenen Kreise vorgesehen und zwar auf verschiedenen Stufen bzw. zu mehreren Zeitpunkten des Verfahrens.

Ausgangslage	Version für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
	¹ Das Plangenehmigungsgesuch ist der Bau- und Umweltschutzdirektion zur Vorprüfung einzureichen. ² Der Kanton unterrichtet in Zusammenarbeit mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Gemeinden, die Bevölkerung und weitere Betroffene frühzeitig über Ziele und Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens und sorgt dafür, dass die betroffenen Kreise bereits vor Einleitung des Vorprüfungsverfahrens in geeigneter Weise mitwirken können.	Dem Entwurf des Plangenehmigungsgesuchs sind alle zugehörigen Unterlagen beizulegen. Dazu können – wo sinnvoll – auch Unterlagen gehören, welche für die Verwirklichung der Anlage nötig, jedoch in der Genehmigungshoheit des Bundes liegen. Der Kanton sorgt – soweit möglich – für die in Art. 25a RPG verlangte Koordination. Im Rahmen der Vorprüfung erfolgt auch die zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 10a Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) gehörende Voruntersuchung. Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller frühzeitig für eine hinreichende Information (z. B. mit Informationsveranstaltungen) der Gemeinden, der Bevölkerung und weiteren Betroffenen (z. B. Umweltverbände und Natur- und Landschaftsschutzkommission) im Hinblick auf die Ziele und den Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens. Der Kanton stellt sodann sicher, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die betroffenen Kreise ausreichend über das Projekt informiert, mitunter zur geplanten Energieanlage sowie zu deren raumplanerischen Aspekten und zur Umweltverträglichkeit. Weiter sorgt der Kanton dafür, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Gemeinden, die Bevölkerung und weiteren Betroffenen vor Einreichung des Plangenehmigungsgesuchs bzw. vor Einleitung des Vorprüfungsverfahrens in angemessenem Umfang in die Planung miteinbezieht. Das in Abs. 4 vorgesehene Anhörungs- und Antragsrecht der Gemeinden gilt zusätzlich zum Informations- und Mitwirkungsrecht gemäss Abs. 2.

Ausgangslage	Version für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
	³ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat die Ergebnisse aus der Mitwirkung im Plangenehmigungsgesuch darzulegen. ⁴ Die betroffenen Gemeinden erhalten im Rahmen der Vorprüfung die Möglichkeit, sich zum Projekt zu äussern und Anträge zu stellen. Die Gemeinden sorgen dabei für einen angemessenen Einbezug ihrer Bevölkerung.	Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss im Plangenehmigungsgesuch darlegen, inwieweit die Anliegen der betroffenen Kreise berücksichtigt sind, die im Rahmen der Mitwirkung vorgebracht worden sind. Die Bau- und Umweltschutzdirektion sorgt dafür, dass die betroffenen Gemeinden, jeweils vertreten durch den Gemeinderat, im Rahmen der Vorprüfung die Möglichkeit erhalten, sich zum Projekt zu äussern und Anträge zu stellen. Die betroffenen Gemeinden werden also frühzeitig und von Gesetzes wegen auch ins eigentliche bzw. formelle Verfahren miteinbezogen. Die Gemeinden, wiederum vertreten durch die Gemeinderäte, haben dafür zu sorgen, dass ihre Bevölkerung dabei angemessen miteinbezogen wird, beispielsweise durch Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Workshops oder mittels einer konsultativen Befragung (Letzteres gestützt auf § 4 Abs. 2 RBG).
	§ 138e Verfahren zur Genehmigung ¹ Der Regierungsrat erteilt die Plangenehmigung. Die Verfahrensleitung ist Aufgabe der Bau- und Umweltschutzdirektion.	Dieser neue Paragraph regelt den Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens im engeren Sinne. Die Bau- und Umweltschutzdirektion sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch für die nötige Koordination und beantwortet die Anfragen der Projektanten, der Bevölkerung sowie der betroffenen Gemeinden. Sie bereitet den Entscheid für den Regierungsrat vor. Letzterer fungiert als eigentliche Plangenehmigungsbehörde.

Ausgangslage	Version für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
	² Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den nach den Vorgaben der Verordnung erforderlichen Unterlagen bei der Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen. ³ Die Bau- und Umweltschutzdirektion sorgt für eine 30-tägige öffentliche Auflage des Plangenehmigungsgesuchs in den Standortgemeinden und macht die Auflage im Amtsblatt und auf andere geeignete Weise bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist beim Regierungsrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden kann. Das Einspracheverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988²⁾ kostenlos. ⁴ Den betroffenen Gemeinden und Grundeigentümern, der angrenzenden Parzellen, ist die öffentliche Auflage mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, beim Regierungsrat während der Auflagefrist Einsprache zu erheben, mit eingeschriebenem Brief oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. ⁵ Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann die am Einspracheverfahren beteiligten Parteien zu einer Einigungsverhandlung einladen. ⁶ Die Bau- und Umweltschutzdirektion sorgt für die Koordination mit den Netzbetreibern und allfälligen Bundesverfahren.	Die Vorgaben an die einzureichenden Unterlagen werden vom Regierungsrat in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, SGS 400.11) definiert. Dazu gehören insbesondere Planungs- und Untersuchungsberichte, Gutachten und die für den Plangenehmigungsentscheid erforderlichen Geodaten. Das Plangenehmigungsgesuch ist mit sämtlichen Beilagen aufzulegen. Dazu gehört insbesondere auch der Umweltverträglichkeitsbericht. Das Gesuch kann auch bloss digital aufgelegt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass in den Standortgemeinden ein Zugang zu den Unterlagen ermöglicht wird. Die Bau- und Umweltschutzdirektion stellt sicher, dass die betroffenen Gemeinden und die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, der angrenzenden Parzellen, über die öffentliche Auflage und den Hinweis der Einsprachemöglichkeit in geeigneter Weise informiert werden. Dies macht insbesondere dann Sinn, wenn zumindest teilweise mit einer gütlichen Einigung zu rechnen ist. Bei Untergrundnutzungen erfolgt die Koordination entsprechend den festgelegten Etappen (vgl. § 138f Abs. 3).

2) [SGS 175](#)

Ausgangslage	Version für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
	§ 138f Plangenehmigungsentscheid und Rechtsmittel ¹ Der Plangenehmigungsentscheid umfasst insbesondere: a. die Festlegung der zulässigen Nutzung des Bodens; b. die für die Verwirklichung der Anlage notwendigen und in der Kompetenz des Kantons liegenden Bewilligungen und Verfügungen; c. den Entscheid über allfällige gegen das Plangenehmigungsgesuch gerichtete öffentlich-rechtliche Einsprachen; d. soweit erforderlich die Erteilung der Konzessionsrechte; e. soweit erforderlich die Erteilung der Enteignungsrechte; f. bei Windenergieanlagen die Sonderabgabe nach § 21a des Energiegesetzes (EnG BL) vom 16. Juni 2016³⁾.	Mit dem Plangenehmigungsentscheid werden alle für die Verwirklichung der Energieanlage notwendigen und in der Kompetenz des Kantons liegenden Bewilligungen und Verfügungen sowie – soweit erforderlich – die Konzessions- und Enteignungsrechte erteilt. Zudem wird die zulässige Nutzung des Bodens festgelegt und über allfällige gegen das Plangenehmigungsgesuch gerichtete öffentlich-rechtliche Einsprachen entschieden. Der Plangenehmigungsentscheid umfasst sämtliche Bewilligungen und Verfügungen, die nicht in die Kompetenz des Bundes fallen, mithin auch diejenigen, welche für gewöhnlich bzw. ausserhalb des kPGV von den Gemeinden erteilt werden.

3) [SGS 490](#)

Ausgangslage	Version für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
	² Bei Windenergieanlagen werden mit der Plangenehmigung die für die Anlage vorgegebenen Abmessungen festgelegt, welche das beim Eintreten der Rechtskraft der Bewilligungen gewählte Modell der Anlage einhalten muss; die Auswirkungen der Anlage sind auf der Grundlage der Höchstwerte zu evaluieren, wobei die geometrischen, energetischen und ökologischen Aspekte zu dokumentieren sind. ³ Bei Untergrundnutzungen werden mit der Plangenehmigung der Nutzungstyp, das maximal unterirdische Nutzungsvolumen oder die maximale Förderate und die maximalen Abmessungen der Oberflächenanlage festgelegt, welche das beim Eintreten der Rechtskraft der Bewilligungen gewählte Modell der Anlage einhalten muss. Die Auswirkungen der Anlage sind auf der Grundlage der Höchstwerte zu evaluieren, wobei die geometrischen, energetischen und ökologischen Aspekte zu dokumentieren sind. Der Regierungsrat legt im Plangenehmigungsentscheid die Anforderungen für die einzelnen Etappen fest. Für das Konzessionsrecht gilt: a. Dieses wird nach Abschluss der Exploration bzw. spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage konkretisiert. b. Bei der Konkretisierung wird die effektive Nutzung und die jährlich zu bezahlende Konzessionsgebühr festgelegt.	Für Windenergieanlagen, die mit einem Plangenehmigungsentscheid genehmigt werden, wurde die spezifische bundesrechtliche Regelung gemäss Art. 14a Abs. 4 Bst. d EnG betreffend Abmessungen und maximale Auswirkungen übernommen. Mit dieser Bestimmung soll die Planungssicherheit für Energieanlagen, die den Untergrund nutzen, gestärkt werden. Zu den Untergrundnutzungen gehören mitteltiefe und tiefe Geothermie-Anlagen sowie grosse unterirdische Wärmespeicher. Für das Plangenehmigungsgesuch wird eine abgeschlossene Prospektion benötigt (vgl. § 138a Abs 6). Nach erfolgreicher Prospektion wird der Nutzungstyp sowie der Standort der Explorationsbohrung und der Oberflächenanlage festgelegt. Die Auswirkungen der Anlage sind auf der Grundlage der Höchstwerte zu beurteilen. Der Regierungsrat legt mit dem Plangenehmigungsentscheid die Anforderungen für die einzelnen Etappen fest, dazu gehören insbesondere sicherheitstechnische Anforderungen, die in Abhängigkeit der Erkenntnisse aus der Exploration nachzuweisen sind. Die Konzession wird nach Abschluss der Erkundung respektive spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage aufgrund der effektiv angefallenen Begebenheiten konkretisiert.

Ausgangslage	Version für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
	c. Wird aufgrund der Ergebnisse der Exploration nachträglich ein anderer Nutzungstyp beantragt, so kann der Regierungsrat diesen genehmigen; das Begehren ist vorgängig jedoch neu aufzulegen. ⁴ Die Plangenehmigung kann zeitlich befristet erteilt werden. Eine befristete Plangenehmigung kann durch den Regierungsrat verlängert werden. ⁵ Die Bau- und Umweltschutzdirektion sorgt dafür, dass der Plangenehmigungsentscheid in den Standortgemeinden nach vorgängiger Ankündigung im Amtsblatt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. ⁶ Plangenehmigungsentscheide können innert 30 Tagen, Zwischenentscheide innert 10 Tagen mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde beim Kantonsgericht schriftlich und begründet angefochten werden.	Je nach Bedarf kann der Regierungsrat die Plangenehmigung befristen. Er berücksichtigt dabei die im Plangenehmigungsentscheid enthaltenen Rechte. Plangenehmigungsentscheide, die das Recht zur Nutzung des Untergrunds beinhalten, sind immer zu befristen. Die Unterlagen können auch bloss digital aufgelegt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass in den Standortgemeinden ein Zugang zu den Unterlagen ermöglicht wird. Wurde für die Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen, sind der Umweltverträglichkeitsbericht und die Beurteilung durch die kantonalen Umweltschutzfachstellen ebenfalls aufzulegen.
	§ 138g Geltungsdauer der Plangenehmigung ¹ Die Plangenehmigung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innerhalb von 3 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Plangenehmigungsentscheids begonnen wurde.	Bei Geothermie-Anlagen gilt das Einrichten des Bohrplatzes bereits als Beginn der Bauarbeiten.

Ausgangslage	Version für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
	² Der Regierungsrat kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung auf schriftliches Gesuch hin, aus wichtigen Gründen angemessen verlängern. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben. ³ Wird der Bau nicht innert nützlicher Frist beendet oder die Anlage nicht innert nützlicher Frist in Betrieb genommen, setzt der Regierungsrat unter Androhung des Erlöschens der Plangenehmigung eine Fertigstellungsfrist bzw. eine Frist zur Inbetriebnahme an. ⁴ Verstreicht die angesetzte Frist ungenutzt, erklärt der Regierungsrat die Plangenehmigung für erloschen und verfügt gleichzeitig über die Beseitigung schon erstellter Bau- bzw. Anlagenteile.	Liegen wichtige Gründe vor, weshalb mit den Bauarbeiten nicht innerhalb der 3-jährigen Geltungsdauer begonnen werden konnte, so kann der Regierungsrat auf Gesuch hin die Plangenehmigung angemessen verlängern. Eine Verlängerung ist jedoch ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben und dadurch neuerdings höhere Anforderungen an die Anlage gestellt würden.
	§ 138h Rückbau ¹ Energieanlagen, deren Betrieb definitiv eingestellt wird, sind in der Regel zurückzubauen.	Bei Untergrundnutzungen sind die Bohrungen in der Regel wieder ordnungsgemäss zu verfüllen. Erfolgt am selben Standort der Neubau einer Energieanlage, kann die Weiterverwendung bestehender Bauteile vorgesehen werden.

Ausgangslage	Version für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
	² Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts, inwieweit der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.	Über den genauen Umfang und allfällige Auflagen der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, entscheidet der Regierungsrat, und zwar nach der Betriebseinstellung. Der Regierungsrat kann bspw. verlangen, dass für eine Aufforstung an die Klimaerwärmung angepasste Baumarten einzusetzen sind oder bei der Neubepflanzung von Grünflächen auf eine die Biodiversität fördernde Saatmischung zu achten ist, unabhängig vom ursprünglichen Zustand.
	§ 138i Gebühren ¹ Für das Plangenehmigungsverfahren werden Gebühren erhoben. Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung. ² Die Gebühren richten sich nach dem tatsächlichen Bearbeitungsaufwand. Gebühren werden auch für die Vorprüfung erhoben. Für blosse Voranfragen werden in der Regel keine Gebühren erhoben. ³ Bei Untergrundnutzungen werden die Gebühren jeweils für die einzelnen Etappen gemäss § 138f Abs. 3 festgelegt.	Für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens wird eine Gebühr erhoben. Für die Vorprüfung wird ebenfalls eine Gebühr verlangt. Der Regierungsrat erlässt die entsprechende Gebührenordnung. Die Gebühr hat sich nach dem effektiven Bearbeitungsaufwand zu bemessen. Die Gebühr kann im Einzelfall ausnahmsweise erhöht, reduziert oder aufgeschoben werden. Bei Untergrundnutzungen wird die Gebühr jeweils für die im Plangenehmigungsentscheid aufgeführten einzelnen Etappen festgelegt; die betreffenden Gebühren werden erst fällig, wenn die betreffende Etappe in Angriff genommen wird.
	§ 138j Widerruf	Diese Bestimmung ermöglicht es dem Regierungsrat in besonderen Situationen eine bereits erteilte Plangenehmigung zu widerrufen. Die Bestimmung gilt selbstverständlich auch dann, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller und die aktuelle Inhaberin oder der aktuelle Inhaber der betreffenden Energieanlage nicht identisch sind, was beispielsweise der Fall ist, wenn die Energieanlage zwischenzeitlich verkauft worden ist.

Ausgangslage	Version für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
	¹ Der Regierungsrat kann unter Entschädigung der für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller entstandenen Kosten die Plangenehmigung widerrufen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es erfordert. ² Der Regierungsrat kann die Plangenehmigung entschädigungslos widerrufen oder andere Anordnungen treffen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller: a. wichtige Pflichten trotz Mahnung weiterhin verletzt; b. die Plangenehmigung durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt hat; c. den Betrieb während 2 Jahren unterbricht und innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt; d. bei Untergrundnutzungen die erforderlichen Nachweise zu den Anforderungen für die einzelnen Etappen gemäss § 138f Abs. 3 nicht erbringen kann.	Der Regierungsrat kann die Plangenehmigung ganz oder teilweise widerrufen. Das überwiegende öffentliche Interesse muss das Interesse am Vertrauensschutz überwiegen. Der Kanton muss die der Gesuchstellerin bzw. die dem Gesuchsteller durch den Widerruf entstandenen Kosten entschädigen. Die Plangenehmigung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller wichtige Pflichten nicht erfüllt, die Plangenehmigung durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt hat oder den Betrieb während zwei Jahren unterbricht und innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt. Gleiches gilt auch bei Geothermie-Anlagen, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die erforderlichen Nachweise zu den Anforderungen für die einzelnen Etappen nach § 138f Abs. 3 nicht erbringen kann. Anstatt die Plangenehmigung ganz oder teilweise zu widerrufen, kann der Regierungsrat auch andere, geeignetere Anordnungen treffen.

	II.	
	Der Erlass SGS 490 , Energiegesetz (EnG BL) vom 16. Juni 2016 (Stand 1. März 2025), wird wie folgt geändert:	
§ 7 Energieberatung ¹ Der Kanton führt eine Energiefachstelle. ² Der Kanton sorgt für eine niederschwellige und neutrale Energieberatung mit den Gemeinden. ³ Die Energieberatung kann mit einem Leistungsauftrag an Dritte übertragen werden. Die Abgeltung des Leistungsauftrages erfolgt durch Kanton und Gemeinden paritätisch und beträgt maximal CHF 1.– pro Kopf der Bevölkerung und Jahr.	^{3bis} Der Regierungsrat kann in Absprache mit den Gemeinden ein Aufsichtsgremium einsetzen. Dieses besteht aus mindestens 2 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, 1 Kantonsvertreterin oder Kantonsvertreter und 1 unabhängigen Energieberaterin bzw. Energieberater. Für die Vergütung des Aufsichtsgremiums gilt die Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen vom 23. März 2010⁴⁾; die Kosten werden vollumfänglich vom Kanton übernommen. ^{3ter} Der Kanton kann zur Qualitätssicherung personalisierte Daten aus der Energieberatung verwenden und die betreffenden Personen kontaktieren.	Das Aufsichtsgremium wird neu auf Gesetzesebene verankert, da dies bisher erst auf Verordnungsstufe in § 9 Energieverordnung (EnV BL, SGS 490.11) erfolgte. Aufgrund von Datenschutzbestimmungen ist für entsprechende Kundenumfragen eine Rechtsgrundlage nötig. Eine solche wird mit dem neuen Abs. 3^{ter} geschaffen.

4) [SGS 158.12](#)

⁴ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen in Zusammenarbeit insbesondere mit dem Bund, der Regionalkonferenz der Energiefachstellen, den Fachorganisationen und der Fachhochschule Nordwestschweiz.		
	§ 21a Sonderabgabe auf Energie aus grossen Windenergieanlagen ¹ Die Betreiber von Windenergieanlagen, die eines Eintrags im kantonalen Richtplan bedürfen, haben jährlich eine Sonderabgabe von 0.2 Rp./kWh eingespeister Energie zu entrichten. ² Der Ertrag aus der Sonderabgabe steht den Einwohnergemeinden zu, welche sich im Umkreis von 1 km der Windenergieanlagen befinden.	Mit dem kPGV wird darauf abgezielt, den Bau von Energieanlagen zu beschleunigen und damit indirekt auch die Kosten für erneuerbare Energien zu senken. Aufgrund der Betroffenheit der Gemeinden wurde der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) in die Erarbeitung der Vorlage einbezogen. Die Grundzüge der Vorlage wurden den Baselbieter Gemeinden an der Tagsatzung des VBLG vom 30. Mai 2026 vorgestellt. An dieser Tagsatzung hat eine Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter für Energieanlagen, die ihm Rahmen des kPGV genehmigt werden, eine finanzielle Abgabe zugunsten der betroffenen (Standort-)Gemeinden gefordert. In verschiedenen Kantonen wurde – insbesondere im Rahmen der Verfahrensbeschleunigung – schon über eine solche Abgabe oder über Beteiligungsmodelle unterschiedlicher Ausgestaltung als Alternative diskutiert. Der Regierungsrat nimmt mit dem im kantonalen Energiegesetz vorgeschlagenen § 21a die von den Gemeinden an der Tagsatzung des VBLG vorgebrachte Forderung nach einer Sonderabgabe, auf. Er schlägt dabei vor, eine Sonderabgabe für Windenergie im Energiegesetz einzuführen. Die Sonderabgabe auf Energie aus grossen Windenergieanlagen würde unabhängig von der Art des Bewilligungsverfahrens an die betroffenen Einwohnergemeinden erstattet.

	³ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Einzelheiten, insbesondere den Verteilschlüssel.	
§ 22 Verfügungs- und Nutzungsrecht ¹ Das Verfügungsrecht über die Energie im Untergrund steht dem Kanton zu. ² Als Untergrund gilt das Erdinnere ausserhalb des nach Privatrecht geschützten Eigentumsbereichs. ³ Bei der Energiegewinnung aus dem Untergrund und der Energiespeicherung im Untergrund wird unterschieden zwischen: a. untiefem (< 400 m) Untergrund; b. mitteltiefem (400–3000 m) Untergrund; c. tiefem (> 3000 m) Untergrund. ⁴ Die Nutzung des untiefen Untergrunds umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle und Erdregister oder Wärmespeicher. Für die Nutzung von Grundwasser gilt das Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967⁵). ⁵ Die Nutzung des mitteltiefen und tiefen Untergrunds umfasst Grundwassernutzung, Geothermie, Gasspeicherung, Erdgas, Schiefergas, Schieferöl. Der Einsatz von Fracking-Technologien für die Nutzung von Schiefergas und Schieferöl ist nicht zulässig.	⁵ Die Nutzung des mitteltiefen und tiefen Untergrunds umfasst Grundwassernutzung, Geothermie, <u>Wärmespeicherung</u>, Gasspeicherung, Erdgas, Schiefergas, <u>Schieferöl und weisser Wasserstoff</u>. Der Einsatz von Fracking-Technologien für die Nutzung von Schiefergas und Schieferöl ist nicht zulässig.	Abs. 5 soll neu explizit auch Wärmespeicher und weisser Wasserstoff umfassen. Eine allfällige Entnahme von Rohstoffen wie Mineralien und Leichtmetalle aus dem für die Strom- oder Wärmenutzung geförderten Untergrundwasser kann in der Konzession zur Nutzung des Untergrunds über das bestehende Bergbau-Regal genehmigt werden.

5) [SGS 454](#)

⁶ Der Kanton kann das Nutzungsrecht selbst ausüben, auf Basis einer Bewilligung oder einer Konzession an Dritte übertragen oder öffentlich ausschreiben.

§ 23

Bewilligungs- und Konzessionspflicht

¹ Bewilligungspflichtig ist die Nutzung des untiefen Untergrunds.

² Für die Nutzung des untiefen Untergrunds beurteilt der Kanton die Risiken und bezeichnet die geeigneten Gebiete für die Nutzung mit Erdsonden. Ebenso bezeichnet der Kanton Gebiete, in welchen für neue Installationen eine Regeneration geboten ist.

^{2bis} Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann Vorschriften über die einzureichenden und aufzubewahrenden Unterlagen, die erforderlichen Schutzvorrichtungen, die Anforderungen an die Eigenkontrolle und die Überwachung und Abnahme von Anlagen zur Erdwärmennutzung und Wärmespeicherung im Untergrund erlassen sowie technische Normen als verbindlich erklären.

³ Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen im mitteltiefen und tiefen Untergrund eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrunds.

³ Der Regierungsrat kann für ~~Erkundungsmassnahmen~~ Prospektion und Exploration im mitteltiefen und tiefen Untergrund eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken ~~der Erkundung~~ gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur ~~Erkundung~~ Prospektion und Exploration des Untergrunds.

In Analogie zu den Unterlagen zur Förderung der Geothermie des Bundesamts für Energie (BFE) wird der Begriff Erkundung neu in die Begriffe Prospektion und Exploration unterteilt. Die Plangenehmigung umfasst bei Untergrundnutzungen auch die Bewilligung für die Explorationsbohrung und setzt eine Prospektion voraus (vgl. § 138a Abs. 6 RBG). Mit der Unterteilung in Prospektion und Exploration werden in beiden Gesetzen (RBG und EnG BL) die identischen Begriffe verwendet.

⁴ Treten bei bewilligten Erkundungsmassnahmen Schäden auf oder drohen solche, so kann der Regierungsrat die Bewilligung jederzeit widerrufen. Einem Rechtsmittel gegen einen solchen Bewilligungsentzug kommt keine aufschiebende Wirkung zu. ⁵ Wer Energie aus dem mitteltiefen und tiefen Untergrund nutzen will, bedarf einer Konzession des Regierungsrats. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus. ⁶ Bewilligungen und Konzessionen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erlöschen durch Zeitablauf, Verzicht, Widerruf, insbesondere wegen Zuwiderhandlungen oder durch Nichtnutzung. ⁷ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss nach Abschluss der Untersuchungen bzw. der Bauarbeiten die geologischen und hydrogeologischen Untersuchungsergebnisse sowie die technischen Daten zur Bohrung der Bau- und Umweltschutzdirektion unentgeltlich zur Verfügung stellen. ⁸ Die Ergebnisse stehen zur Einsichtnahme offen, sofern ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird.	⁴ Treten bei bewilligten Erkundungsmassnahmen <u>Prospektions- oder Explorationsmassnahmen</u> Schäden auf oder drohen solche, so kann der Regierungsrat die Bewilligung jederzeit widerrufen. Einem Rechtsmittel gegen einen solchen Bewilligungsentzug kommt keine aufschiebende Wirkung zu. ⁵ Wer Energie aus dem mitteltiefen und tiefen Untergrund nutzen will, bedarf einer Konzession des Regierungsrats. Eine solche <u>Konzession für den tiefen Untergrund</u> setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.	Um die Verfahren zu beschleunigen, wird die generelle Richtplanpflicht für mitteltiefe Geothermie-Anlagen aufgehoben. Mitteltiefe Geothermie-Anlagen dienen in der Regel der Wärmebereitstellung.
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	

	IV.	
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest. Liestal, [Datum] Im Namen des Landrats der Präsident/die Präsidentin: die Landschreiberin: Heer Dietrich	